

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz Aktiengesellschaft, München

im folgenden: „AZAG“

und der

Jota-Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, München

im folgenden: „Jota“

§ 1

Beherrschung durch die AZAG

1. Die Jota unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der AZAG. Die AZAG ist dem gemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Jota hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
2. Die AZAG wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der Schriftform.

§ 2

Gewinnabführung

1. Die Jota verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die AZAG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
2. Die Jota kann mit Zustimmung der AZAG Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der AZAG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als

Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3

Verlustübernahme

Die AZAG ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 des AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 4

Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der AZAG und der Gesellschafterversammlung der Jota abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Jota und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab dem 01.01.2004.
2. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31.12.2008 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Jahr.
3. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die AZAG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Beteiligung der AZAG an der Jota ganz oder teilweise veräußert wird oder ihr nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der Jota zusteht.

München, den

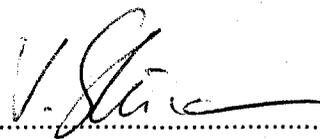
15. März 2004



Allianz Aktiengesellschaft

München, den

15. MRZ. 2004



Jota-Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH